



Transparente Wasserqualität

Informationspflichten des Wasserversorgers



Oder der Blick in die Glaskugel?



Trinkwasserverordnung (TWV) - Maßgeblich § 6 u § 5 Z 5

§ 6 TWV – Allgemeine Informationspflichten

Einmal jährlich sind die Abnehmer über die Wasserqualität zu informieren.

- Wasserrechnung
- Informationsblätter der Gemeinden (z. B. Gemeindezeitung)
- Auf elektronische Weise über die Veröffentlichung auf der Internetseite des Infoportals Trinkwasser
- Oder auf andere geeignete Weise

Alle Verbraucher sind zu informieren! Z. B. Aushang in Gebäude, Hyperlink, ...



Tipp für Wassergenossenschaften: Kostenlose OÖ Wasser Minihomepage



NEWS |

Service Bildung **Genossenschaften** Trinkwasser Abwasser Be-/Entwässerung Über uns

Suchen

Wasserversorgungsgenossenschaften online

Hier finden Sie nähere Informationen zu einigen unserer Mitglieder:

[Gaspoltshofen](#)
[Abtsdorf am Attersee](#)

[Kasten](#)
[Kasten an der Donau](#)

[Sand](#)
[Sarleinsbach](#)



§ 6 TWV

Was ist zu veröffentlichen?

– Alle Parameter, die untersucht wurden, einschließlich der festgelegten Probenahmehäufigkeiten. Schwankungen der Wasserqualität beim Verbraucher.

Beispiel Probenahmehäufigkeiten – Anlage über 100 m³/d: 4 routinemäßige Kontrollen u. 1 Volluntersuchung im Netz (aufgeteilt auf 2 Beprobungszeitpunkte – ÖLMB Codex B1 maßgeblich)

Anlage zw. 10 u. 100 m³/d: 1 routinemäßige Kontrolle u. 1 Mindestuntersuchung und alle 6 Jahre eine Volluntersuchung (die erste ist bis zum 31.12.2027 inkl. der Radioaktivitätsparameter vorzulegen)

Schwankungen (z.B. bei Mischen von Wässern) -> z. B. Gesamthärte: 16,4 – 20,3 °dH; Nitrat: 33,4 – 36,9 mg/l

– Parameter, wo eine geologisch bedingte Abweichung zulässig ist – das wäre Antimon, Bor, Nitrit, Selen und Uran. Diese sind durch **Fettdruck** oder Unterstreichung hervorzuheben.

Für **Nitrit** und **Uran** sind auch Nutzungseinschränkungen anzuführen.

Was heißt das? Wasser darf nicht für die Zubereitung von Nahrung für Säuglinge verwendet werden.



Unterschied zwischen alter u. neuer Verordnung bei den Werten

Informationspflicht alt:

pH-Wert

Gesamthärte °dH

Nitrat,

Kalium, Kalzium, Magnesium,

Natrium

Chlorid, Sulfat

Carbonathärte °dH

Pestizide

Falls Pestizide nicht untersucht werden, ist das auch zum bekanntgeben!

Informationspflicht neu

Alle mikrobiologischen Parameter

Alle chemischen Parameter (ab 12.1.2026 wird die Volluntersuchung um PFAS, Bisphenol A erweitert)

Alle Indikatorparameter

Gesamthärte

Carbonathärte

Kalium, Kalzium, Magnesium



§ 6 TWV Punkte sind online oder in anderer digitaler Form zu veröffentlichen

- Versorgungsgebiet (Ortschaft A-Dorf, B-Dorf,...)
- Anzahl der versorgten Personen – ist oft nicht bekannt; Erfahrungswert: Hausanschlüsse * 2,5 Personen
- Wassergewinnungsverfahren (Brunnen, Quellen, Dachwasser)
- Aufbereitungsarten (z.B.: Enteisenung, UV-Desinfektion, Entsäuerung, ...)
- einschlägige Informationen über Risikobewertung gem. § 5a TWV

Risikobewertung muss **ab 12.1.2029** vorliegen. Gültig bei Anlagen **über 100 m³/d** verteilte Wassermenge.

Von 10 – 100 m³/d kann das die Behörde vorschreiben.

Ist alle 6 Jahre zu aktualisieren.

HINWEIS: ÖVGW Fachausschuß arbeitet das gerade aus. Hier wird auch geklärt, was eine einschlägige Information ist!



§ 6 TWV

Wenn die Informationen dem Betreiber der WVA zur Verfügung stehen:

- Preis von Wasser für den menschlichen Gebrauch pro Liter und Kubikmeter
- Verbrauchte Wassermenge mit der Entwicklung des jährlichen Verbrauchs
- Vergleiche des jährlichen Verbrauchs des Abnehmers mit dem Durchschnittsverbrauch der Abnehmer

Bei WVAs, aus der $\geq 10\,000\text{ m}^3/\text{d}$ abgegeben oder $\geq 50\,000$ Personen versorgt werden

- Gesamtleistung der WVA in Bezug auf die Effizienz u. ihren Wasserverlustkennzahlen
- Eigentumsstruktur der WVA
- Informationen über die Struktur des Entgelts pro m^3 Wasser, einschließlich der fixen u. variablen Kosten, wenn die Kosten mittels eines Entgeltsystems gedeckt werden
- Wenn verfügbar, eine Zusammenfassung u. Statistiken hinsichtlich Verbraucherbeschwerden



§ 6 TWV

- Wenn Wasser mit einer höheren Belastung abgegeben wird - § 8 TWV
- Informationen über weitere Parameter – nur auf schriftliche Anfrage
- Historische Daten – auf begründetes Ersuchen und sofern verfügbar bis zu zehn Jahre zurückreichend, gerechnet ab dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung -> 16.2.2024

Hinweis

Erklärung der untersuchten Stoffe – beispielsweise hier abrufbar.

<https://unsertrinkwasser.at/parameter-der-trinkwasserverordnung/>



§ 5 Z 5 – bei Überschreitung von Parameterwerten

Abnehmer sind über den betreffenden Parameter, sowie den dazugehörigen Parameterwert zu informieren, auf die Vorsichtsmaßnahmen und Nutzungseinschränkungen ist hinzuweisen

- Infos sind auch online oder in anderer digitaler Form zugänglich zu machen
- Alle Verbraucher sind zu informieren – z. B. Aushang im Gebäude, Veröffentlichung durch diverse Medien
- Behörde ist auch zu informieren; Email: Trinkwasseraufsicht.post@ooe.gv.at

- Nachdem die einwandfreie Trinkwasserqualität hergestellt wurde, sind die Verbraucher und die Behörde darüber zu informieren (auch über allfällige Aufhebung der Nutzungseinschränkungen).

Neu auf der Homepage

09.10.2025



TRINKWASSERQUALITÄT LANDESWEIT IM BLICK

**Aufsicht über Trinkwasser-
versorgungsanlagen
in Oberösterreich –
Ergebnisse 2024**

Wasserwirtschaft



11





Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Eva Rechberger
Abteilung Wasserwirtschaft
Trinkwasseraufsicht
0732 7720 14187

